

BGer 8C 576/2015 vom 21. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_576_2015

FR: TF 8C 576/2015 du 21 septembre 2015

IT: TF 8C 576/2015 del 21 settembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Arbeitsunfähigkeit; Beweiswürdigung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann das Bundesgericht berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Zutreffend wiedergegeben hat das kantonale Gericht die für die Beurteilung der geltend gemachten Rentenansprüche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die dazu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundsätze. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Nach eingehender Prüfung zahlreicher medizinischer Unterlagen, deren wesentliche Ergebnisse im angefochtenen Entscheid ausführlich wiedergegeben worden sind, ist das kantonale Gericht zur Erkenntnis gelangt, dass den von der Beschwerdeführerin geklagten Schmerzen objektiverbare Ursachen zugrunde liegen, was nicht bestritten werde; fraglich seien deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Diesbezüglich gelangte es gestützt auf das Gutachten der Frau Dr. med. B._____, Fachärztin für Innere Medizin FMH, spez. Rheumaerkrankungen, vom 27. August 2014 und die damit weitgehend übereinstimmende Beurteilung der Frau Dr. med. C._____, Orthopädie und Traumatologie, vom 7. Juni 2013 sowie die Stellungnahmen des Rheumatologen Dr. med. D._____ vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) vom 22. Oktober 2014 und 22. Januar 2015 zum Schluss, dass von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Buchhalterin wie auch bei jeder anderen angepassten beruflichen Beschäftigung auszugehen sei und nie eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe.

E. 3.2

Mit überzeugender Begründung ist es den von der Beschwerdeführerin gegen diese Fachleute - namentlich gegen Frau Dr. med. B._____ - erhobenen Einwänden entgegengetreten und hat in einleuchtender Weise dargelegt, weshalb ihren Ärzten, deren Beurteilungen nach Ansicht der Beschwerdeführerin Vorrang einzuräumen sei - so namentlich der Hausarzt Dr. med. E._____ und die Neurochirurgen Dr. med. F._____ sowie Prof. Dr. med. G._____ vom Wirbelsäulenzentrum H._____ - kein entscheidender Stellenwert beizumessen sei. Für weitergehende Beweiserhebungen,

namentlich die Einholung eines - wie von der Beschwerdeführerin vorgeschlagen - neurochirurgischen Gutachtens sah es angesichts der bereits umfassenden medizinischen Dokumentation keinen Grund, was sich - in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 8C_280/2015 vom 8. August 2015 E. 2.3) - nicht beanstanden lässt.

E. 3.3

Als Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist diese Beurteilung durch das kantonale Gericht - da zur Sachverhaltsfeststellung zählend - einer letztinstanzlichen Überprüfung durch das Bundesgericht nur in beschränktem Rahmen, nämlich auf offensichtliche Unrichtigkeit und auf - unter anderem - Bundesrechtswidrigkeit (Art. 95 lit. a BGG) hin, zugänglich (E. 1 hievor). Soweit die Argumentation in der Beschwerdeschrift auf eine Überprüfung der vorinstanzlichen Beweiswürdigung hinausläuft, ist eine solche dem Bundesgericht demnach von vornherein grundsätzlich verwehrt. Die Beschwerdeführerin kann nicht erwarten, dass das Bundesgericht eine eigene Beweiswürdigung anstelle derjenigen der Vorinstanz vornimmt. Auch sonst lassen die in der Beschwerdeschrift erhobenen Rügen nicht auf eine der vorinstanzlichen Beweiswürdigung zugrunde liegende offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder eine Bundesrechtsverletzung schliessen. So hat die Vorinstanz in hinreichender Weise dargelegt, weshalb sie dem Gutachten der Frau Dr. med. B._____ vom 27. August 2014 vollen Beweiswert zubilligte. Dabei durfte sie davon ausgehen, dass diese Fachärztin ihre Auffassung genügend begründet und auch mit dem Verweis auf Empfehlungen der medizinischen Abklärungsstelle I._____ - welchen Überlegungen sich die Gutachterin offenbar anschliessen konnte - belegt hatte. Ebenso durfte sie annehmen, dass die Expertin dabei Kenntnis von den vom Hausarzt Dr. med. E._____ attestierten Arbeitsunfähigkeitsphasen sowie von dessen Kritik an einem früheren Gutachten der Frau Dr. med. C._____ hatte. Inwiefern mit dem vorinstanzlichen Abstellen auf das Gutachten der Frau Dr. med. B._____ vom 27. August 2014 unter diesen Umständen der Untersuchungsgrundsatz oder Beweiswürdigungsregeln missachtet worden sein sollten, mithin eine Verletzung von Bundesrecht vorliege, ist nicht ersichtlich.

E. 4

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet im vereinfachten Verfahren (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG) - mit summarischer Begründung (Art. 109 Abs. 3 Satz 1 BGG) und unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) - erledigt. Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind dabei von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.